

17. Nov. 1955

97

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A § 3

Leitsätze:

1. Die unbeschränkte Nachprüfbarkeit der Eingruppierung der Behördenangestellten in die Vergütungsgruppen der TO.A wird durch das Außerkrafttreten der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28. Februar 1953 nicht berührt.
2. Die gründlichen Fachkenntnisse eines Behördenangestellten sind dann vielseitig im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b TO.A, wenn sie auf dem abgegrenzten Teilgebiet, in dem der Angestellte beschäftigt ist, betätigt werden. Allseitige Fachkenntnisse auf dem gesamten Gebiete der Verwaltung, bei der er arbeitet, sind nicht erforderlich. Ein eng abgegrenztes Teilgebiet mit etwa nur routinemäßiger Bearbeitung genügt allerdings nicht.
3. Die zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b TO.A gehörenden "selbständigen Leistungen" erfordern, daß der Angestellte das Ergebnis selbständig erarbeitet und dabei eine eigene geistige Initiative entwickelt; routinemäßige Arbeiten, die gerade keine derartigen selbständigen Leistungen erkennen lassen, genügen nicht. Die selbständigen Leistungen müssen sich weiter auf die Haupttätigkeit, zu der die gründlichen vielseitigen Fachkenntnisse erforderlich sind, beziehen; Selbständigkeit in Nebenleistungen reicht nicht aus.

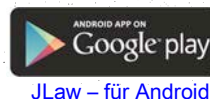
Aktenzeichen: 2 AZR 367/54

Urteil des BAG vom 17. November 1955

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2 AZR 367/54

97

4 Sa 239/54 IAG Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. November 1955
gez. Müller,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und List für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 2. Juli 1954 - 4 Sa 239/54 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1947 im Dienste des beklagten Landes Rechnungsführer bei dem Polizeikreis A [REDACTED] und wird nach der Vergütungsgruppe VII der TO.A besoldet.

Mit der Behauptung, daß seine Tätigkeit die Begriffsmerkmale der Gruppe VI b der TO.A erfülle, verlangt er vom beklagten Lande die Zahlung von 480.- DM als teilweises Mehrgehalt für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Oktober 1953.

Beide Vorinstanzen haben zu seinen Gunsten entschieden.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage, hilfsweise die Zurückverweisung.

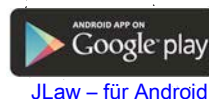
Entscheidungsgründe:

Auf die TO.A und die ihr als Anlage 1 beigelegte Allgemeine Vergütungsordnung kann der Kläger seinen Anspruch auf tarifliches Mehrgehalt unbeschränkt stützen. Zwar sollte nach §§ 13 und 14 der zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und den Gewerkschaften abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28. Februar 1951 (im folgenden: Tarifvereinbarung) seit dem 1. März 1951 § 3 TO.A zunächst nicht mehr anzuwenden sein; erst nach dem Ablauf der bezeichneten Tarifvereinbarung sollte wieder nach ihm verfahren werden. Die Regelung der Vereinbarung, die Ausschüsse zur Nachprüfung der Eingruppierung nach der TO.A vorsah, war, ihre zunächst gegebene Wirksamkeit angenommen, jedenfalls zur Zeit der Klageerhebung, nämlich im Februar 1954, durch § 101 des bereits am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsgesetzes außer Kraft gesetzt; denn dort ist der Schiedsvertrag nur in beschränktem Umfange und jedenfalls nicht für die Eingruppierung im öffentlichen Dienst zugelassen (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., Vorbem. vor

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 101 Seite 1087; Ambrosius, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 1955, Seite 173 - 174). Ob bei dieser Rechtslage aber § 3 TO.A, weil er nur suspendiert war, wieder aufgelebt ist oder ob, weil eine Suspendierung rechtlich nicht zulässig war, die Bestimmung, entweder wegen Nichtigkeit der Tarifvereinbarung niemals gegenstandslos wurde oder aber bei Wirksamkeit der Vereinbarung nach § 9 TVG endgültig beseitigt war, kann dahingestellt bleiben. Denn in allen Fällen ist das Ergebnis jedenfalls für den vorliegenden Anspruch das gleiche. Ist der lediglich für die Dauer der Geltung der Tarifvereinbarung suspendierte § 3 TO.A wieder in Kraft oder ist er stets in Kraft geblieben, so steht er nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 1, 85) der unbeschränkten Nachprüfbarkeit der Eingruppierung nicht entgegen. Ist die Vorschrift aber endgültig weggefallen, so sind damit auch die dort nach einer früher verbreiteten, allerdings vom erkennenden Senat nicht gebilligten Ansicht für die Nachprüfbarkeit aufgestellten Schranken gleichfalls zu Gunsten einer unbeschränkten Nachprüfbarkeit beseitigt.

Die etwaige Außerkraftsetzung des § 3 TO.A durch die Tarifvereinbarung steht der Weitergeltung der Anlage 1 zur TO.A (Allgemeine Vergütungsordnung) nicht im Wege. Allerdings ist gerade in § 3 Abs. 2 TO.A die Einreihung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A festgelegt. Abgesehen davon, daß diese Anlage 1 aber auch noch in anderen Bestimmungen der TO.A, so in § 4 Abs. 1 Buchst. a, § 5 Abs. 1 und Abs. 4, erwähnt ist, hatte die Tarifvereinbarung ja gerade das Fortbestehen der Allgemeinen Vergütungsordnung zur Voraussetzung; denn sie ordnete das Verfahren zur Einreihung der Angestellten in diese Vergütungsordnung. Wenn die Tarifvereinbarung also den § 3 TO.A endgültig aufgehoben haben sollte, so hat sie jedenfalls die Anlage 1 (Allgemeine Vergütungsordnung) aufrechterhalten.

- 4 -

2) Der Klageanspruch ist auch nicht, wie das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dadurch ausgeschlossen, daß die in § 6 der Tarifvereinbarung vom 28. Februar 1951 bestimmte Ausschußfrist abgelaufen sei. Für einen solchen Ablauf gibt der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt. Er läßt in keiner Weise erkennen, daß zur Zeit der etwaigen Geltung der Tarifvereinbarung eine Eingruppierungsverhandlung zwischen dem Betriebsrat oder dem Kläger einerseits und der Dienststelle andererseits geführt und abgeschlossen worden ist.

3) Die vom erkennenden Senat (BAG 1, 85) grundsätzlich bejahte Nachprüfbarkeit der Eingruppierung der Behördenangestellten nach der TO.A erstreckt sich auch auf die Tätigkeitsmerkmale des ersten Falles der Vergütungsgruppe VI b TO.A. Denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (AP Nr. 2 und 6 zu § 3 TO.A) enthalten die Tätigkeitsmerkmale dieses Falles der Gruppe VI b der TO.A und selbst des auf ihm aufgebauten ersten Falles der Gruppe V b ausschließlich justiziable Rechtsbegriffe und nicht auch nur teilweise Ermessensvorstellungen.

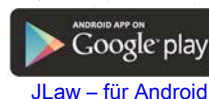
Hiernach ist die Rüge der Revision, daß dem Arbeitgeber bei der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A ein Ermessensspielraum einzuräumen sei, unbegründet.

4) Die Eingruppierung in die Gruppe VI b setzt - außer "selbständigen Leistungen" - "gründliche vielseitige Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der der Angestellte beschäftigt ist", voraus. Bei Bejahung dieser Voraussetzung geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß damit nicht allseitige Fachkenntnisse auf allen Gebieten der Verwaltung, bei der der Angestellte beschäftigt ist, gefordert werden. Gegen diesen Ausgangspunkt, der an sich von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen wird, bestehen keine Bedenken. Denn allseitige Fachkenntnisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

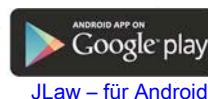


JLaw – für iOS

auf dem gesamten Gebiete der Verwaltung, bei der der einzelne Bedienstete beschäftigt ist, können von einem nach der Vergütungsgruppe VI b besoldeten Angestellten gar nicht gefordert werden; es genügen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf dem abgegrenzten Teilgebiet, in dem er arbeitet. Allerdings darf dieses Teilgebiet nicht nur einen eng begrenzten Umfang haben, so daß es etwa nur eine gewisse Routine bei der Bearbeitung der regelmäßig gleichgelagerten Fälle, aber keine vielseitigen Fachkenntnisse erfordert. Vielmehr muß dieses Teilgebiet so groß sein, daß es nur bei vielseitigen Fachkenntnissen ordnungsmäßig bearbeitet werden kann.

Das Landesarbeitsgericht sagt nun, daß der Kläger auf dem Gebiete des Haushalts - und des Besoldungswesens gründliche und vielseitige Fachkenntnisse besitze; diese spreche das beklagte Land "letzten Endes" dem Kläger auch nicht ab. Die Revision hält dieses Tätigkeitsgebiet für zu umgrenzt und zieht daher die Vielseitigkeit der Kenntnisse des Klägers in Zweifel. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Gebiet der Besoldung und des Haushalts ist an sich umfangreich genug, um die für es geforderten Fachkenntnisse als vielseitig im Sinne der Gruppe VI b TO.A anzusehen. Ein in dieses Gebiet eingearbeiteter Angestellter ist in diesem Rahmen auch bei jeder anderen Dienststelle verwendbar.

5) Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß das Hauptaufgabengebiet des Klägers in der Berechnung der Besoldung einschließlich aller Nebenbezüge der Beamten des Polizeikreises bestehe. Daß die Feststellung der sachlichen Richtigkeit dieser seiner Arbeit der Feststellungsstelle bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg obliege und der Kläger insoweit zur Unterschrift nicht befugt ist, hält das Landesarbeitsgericht für nicht ausschlaggebend; denn das



- 6 -

Schwergewicht der Arbeit liege beim Rechnungsführer und nicht bei der Feststellungsstelle. Daher übe der Kläger eine "selbständige Tätigkeit" aus.

Mit Recht greift die Revision diese Ausführungen als ungenügend an. Grundsätzlich ist die Unterschriftsbefugnis gerade ein Kennzeichen dafür, daß der Unterschreibende die eigentliche Verantwortung nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis übernimmt und daß die Arbeiten des bediensteten, der zur Unterschrift nicht befugt ist, nur unselbständige Vorarbeiten sind, die von dem zur Unterzeichnung Befugten nachgeprüft und abgeändert werden. Freilich kann dies auch anders sein. Es kommt insbesondere bei Behörden vor, daß die von dem nicht zeichnungsbefugten Bediensteten geleisteten Arbeiten durch den zur Unterschrift befugten Bediensteten praktisch gar nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise durch Einzelweisungen gelenkt oder kontrolliert werden können und daß nur der Ordnung halber nach außen hin dem einen Bediensteten unter Ausschaltung der anderen die Unterschriftsbefugnis erteilt ist. In diesem Falle kann der Wert der Arbeit, die die nicht zeichnungsbefugten Bediensteten leisten, über den von unselbständigen Vorarbeiten hinausgehen und den Rang von selbständigen Leistungen erreichen. Das Kennzeichen der selbständigen Leistung ist es, daß der Angestellte das Ergebnis selbständig erarbeitet und dabei eine eigene geistige Initiative entwickelt; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen (BAG AP Nr. 2 zu § 3 10.A).

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und der Feststellungsstelle in Arnsberg hat das Landesarbeitsgericht aber, wie die Revision mit Recht rügt, nicht näher aufgeklärt. Es begnügt sich mit der Feststellung, daß "das Schwergewicht" der Besoldungsberechnung beim Kläger und nicht bei der Feststellungsstelle liege. Das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Schwergewicht allein ergibt aber noch nicht die selbständige Leistung. Auch wenn der Rechnungsführer den mengenmäßig grossen Teil der Besoldungsberechnung leistet, so schließt dies nicht aus, daß es sich dabei um die mehr routinemäßigen Arbeiten handelt, die gerade keine selbständigen Leistungen erkennen lassen, und daß er in jeder sonstigen Hinsicht bei seiner immer wieder in erheblichem Umfang schwierigere und schwierige Fragen aufwerfenden Tätigkeit auf die Leitung und Kontrolle der Feststellungsstelle angewiesen ist. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tragen also die von ihm getroffene Entscheidung nicht und müssen daher in der bezeichneten Richtung ergänzt werden.

- 6) Die Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts, daß jedenfalls die Verwaltung des Handvorschusses von 1000.- DM, die Abrechnung der Polizeiverwaltungsgebühren und die Abrechnung mit den Justizkassen selbständige Leistungen darstellen, kann allein das Urteil nicht tragen, wie die Revision mit Recht beanstandet. Denn diese Tätigkeiten stellen nach der klaren Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht die Hauptaufgabe des Klägers dar, die das Landesarbeitsgericht vielmehr in der Besoldungsberechnung sieht. Die selbständigen Leistungen, die zu den Begriffsmerkmalen der Gruppe VIb der TO.A gehören, müssen sich auf die Haupttätigkeit, die der gesamten Tätigkeit maßgeblich das Gepräge gibt, erstrecken; eine Selbständigkeit in Nebenleistungen allein genügt nicht.
- 7) Da das angefochtene Urteil aus den erörterten materiellen Gründen aufgehoben werden muß, bedarf es eines Eingehens auf die formelle Revisionsrüge, daß das Landesarbeitsgericht bei der Feststellung der selbständigen Leistungen des Klägers § 286 ZPO verletzt habe, nicht mehr.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Simons

Krell

List



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)